Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2019**

16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1107, 16/1173 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes bezweckt die Harmonisierung des gesetzlichen Anspruchs des Urhebers auf einen Anteil an dem Erlös aus Weiterveräußerungen seines Werkes. Das Folgerecht ist ein Anspruch des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste auf wirtschaftliche Beteiligung am Erlös aus den Weiterveräußerungen seines Werkes. Es verschafft dem Urheber eine Teilhabe an den Wertsteigerungen seines Werkes. Die Richtlinie war bis zum 1. Januar 2006 umzusetzen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, durch den der geltende § 26 des Urheberrechtsgesetzes an die Vorgaben der Richtlinie angepasst wird. Der bisher einheitliche Folgerechtsanspruch in Höhe von fünf Prozent wird nunmehr abhängig von dem Kaufpreis gestaffelt von 0,25 Prozent bis 4 Prozent und ist durch den Höchstbetrag von 12 500 Euro begrenzt. Der Schwellenwert für die Folgerechtspflichtigkeit wird unterhalb des ursprünglich vorgesehenen Wertes auf 400 Euro festgelegt. Die Frist für die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs des Urhebers über Weiterveräußerungen des Werkes wird auf drei Jahre verlängert. Außerdem wird die bis zum 31. Dezember 2006 befristete Regelung des § 52a UrhG bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 16/1107, 16/1173 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der äußere Rahmentext wird wie folgt gefasst:

   „Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

2. Dem bisherigen Wortlaut wird folgender innerer Rahmentext vorangestellt:

   „1. § 26 wird wie folgt gefasst:“.

3. In der neuen Nummer 1 wird im Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 4 die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

4. Folgende Nummer 2 wird angefügt:

   ‚2. In § 137k wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.‘

Berlin, den 28. Juni 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dirk Manzewski, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/1107, 16/1173** in seiner 32. Sitzung am 6. April 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen. Hinsichtlich der vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs empfahl der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in Nummer 4 die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ zu ersetzen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass bezüglich der Verlängerung der Vorschrift des § 52a UrhG eine Begrenzung der Verlängerung der Übergangsfrist auf Ende 2008 geboten gewesen sei.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass durch die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende EU-Richtlinie Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen im Vergleich zu Ländern ohne bisheriges Folgerecht ausgeglichen würden. Die entsprechende Umsetzung durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung werde daher begrüßt, auch wenn in Deutschland das Folgerecht im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern bereits eine lange Tradition gehabt habe. Den beabsichtigten Schwellenwert im Regierungsentwurf von 1 000 Euro habe man allerdings für zu hoch erachtet, da hierdurch der Kreis der Künstler, der hiervon profitieren könnte, eingeschränkt werde. Insbesondere bei der Veräußerung von Lithografien oder Lichtbildwerken wäre dieser Schwellenwert kaum erreicht worden. Insoweit werde eine Reduzierung des Schwellenwertes auf 400 Euro den Kreis der vom Folgerecht profitierenden Künstler erweitern. Die Verlängerung der Evaluierungsfrist in § 137k UrhG sei sinnvoll, da abzusehen sei, dass bis zum Ablauf des Jahres 2006 keine aussagekräftigen Daten vorliegen würden. Der Berichterstatter der Fraktion der SPD, Dirk Manzewski, bedankte sich bei den Berichterstattern der anderen Fraktionen für die vertrauensvolle und zielführende Zusammenarbeit.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte die Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie in das deutsche Urheberrecht. Sie unterstützte auch den Gesetzentwurf zur Umsetzung in der Fassung der Berichterstatter des Rechtsausschusses. Er stelle einen vertretbaren Kompromiss zwischen den berechtigten Belangen der Urheber und des Kunsthandels dar.

Das Folgerecht sichere dem Urheber einen Anteil an den Erlösen aus der Weiterveräußerung seiner Werke. Anders als im Bereich der Massenmedien sei die Möglichkeit der wirtschaftlichen Verwertung des Originals eines Kunstwerks naturgemäß begrenzt. Aus diesem Grunde habe der deutsche Gesetzgeber schon vor Jahrzehnten entschieden, dass der Urheber an jeder Veräußerung seines Werkes erneut partizipieren soll. Diese Regelung sei damals und noch heute richtig, denn auf diese Weise nehme der Künstler auch an der Wertsteigerung teil, die sein Œuvre im Laufe der Zeit möglicherweise erfahre. Während das Folgerecht in Deutschland eine lange Tradition habe, sei es in anderen Ländern der Europäischen Union bislang unbekannt gewesen. Das habe zu Wettbewerbsverzerrungen im Kunsthandel geführt, denn die Folgerechtsvergütung bürde dem Veräußerer von Kunstwerken zusätzliche Kosten auf, die die Attraktivität des deutschen Kunstmarktes im europäischen Vergleich beeinträchtigt habe. Diese Wettbewerbsverzerrungen sollten durch die Folgerechtsrichtlinie beseitigt werden, mit der das Folgerecht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt werde. Die Fraktion der FDP habe diese Harmonisierung von Anfang an als im Interesse aller Beteiligten – des Kunsthandels und der Urheber – begrüßt und unterstützt.

Die europäische Folgerechtsrichtlinie sei das Ergebnis einer langwierigen Diskussion und daher wohl nicht in jeder Hinsicht das urheberrechtliche Optimum. Der nationale Gesetzgeber habe nun die Aufgabe, die geringen Gestaltungsspielräume der Richtlinie auf sachgerechte Weise zu nutzen. Das

sei mit einem Beteiligungssatz von 4 Prozent auf der ersten Stufe und einem Mindestverkaufspreis von 400 Euro gelungen. Der Beteiligungssatz entspreche der künftigen Regelung in Großbritannien und beseitige damit einen wesentlichen Wettbewerbsnachteil des Kunsthandels in Deutschland gegenüber dem in Großbritannien. Durch den Mindestsatz, der im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf deutlich abgesenkt worden sei, werde der Kreis der Berechtigten erweitert, was vor allem jungen Künstlern zugute komme. Die Fraktion der FDP trage die Fristverlängerung des § 52a UrhG bis 2008 trotz Bedenken gegen diese Schrankenregelung mit, da bisher noch keine ausreichenden Erfahrungen vorlägen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN** reagierte mit Unverständnis auf die nun vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die verkürzte Geltungsdauer der § 52a, 137k UrhG. Bei der ersten Urheberrechtsnovelle habe man die Regelung zur öffentlichen Zugänglichmachung kleiner Teile von Werken im Unterricht auf drei Jahre befristet, um die Auswirkung auf die Wissenschaftsverlage zu evaluieren. Dieser Evaluationsbericht liege nun vor und empfehle die Verlängerung der Befristung um drei Jahre, d. h. bis Ende 2009, da eine Bewertung der Auswirkungen des § 52a UrhG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich sei. So sähe es auch die vor wenigen Tagen versandte Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz noch vor. Nunmehr sei ohne jede Begründung eine Verlängerung von lediglich zwei Jahren vorgesehen. Dies sei wenig hilfreich angesichts der Tatsache, dass es in noch kürzerer Zeit noch schwieriger sei, den bisher gescheiterten, angestrebten Abschluss von Gesamtverträgen mit den Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN stimme dem Gesetzentwurf aber zu, um die Fortgeltung des § 52a UrhG zu sichern.

IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Drucksache 16/1107, S. 6 f. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 3

§ 26 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein bildender Künstler bei Weiterveräußerungen seines Werkes einen Anspruch auf Folgerechtsvergütung hat. Der Regierungsentwurf hatte hier als Schwellenwert den Betrag von 1 000 Euro vorgesehen. Dieser Mindestbetrag, ab dem Weiterveräußerungen dem Folgerecht unterliegen, wird auf 400 Euro abgesenkt. Damit wird der Kreis der Künstler, die Folgerechtsansprüche erwerben, erweitert. Zugleich wird damit gewährleistet, dass auch Werkgattungen, die – wie Lithographien oder Lichtbildwerke – häufig in niedrigeren Preissegmenten gehandelt werden, in den Anwendungsbereich der Regelung fallen. Dies entspricht der Intention der Richtlinie, auch die Werkgattungen, die dem Folgerecht unterliegen, zu harmonisieren.

Zu Nummer 4

Die Regelung des § 52a UrhG ist durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) in das Urheberrechtsgesetz eingefügt worden. Diese Regelung erklärt es für zulässig, kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen und weiteren Bildungseinrichtungen einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für Unterrichtszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder für Forschungszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG) gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung öffentlich zugänglich zu machen, d. h. in Intranets einzustellen. Diese Vorschrift wurde durch § 137k UrhG bis zum 31. Dezember 2006 befristet. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Rahmen seiner damaligen Beratungen einstimmig eine Entschließung angenommen, wonach die Bundesministerin der Justiz aufgefordert wurde, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sorgfältig zu beobachten, wie sich die Regelung in der Praxis auswirkt. Der Bericht wurde dem Rechtsausschuss mit Schreiben vom 22. Mai 2006 vorgelegt (Ausschussdrucksache 16(6)33). Auf ihn wird ergänzend Bezug genommen.

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des § 52a UrhG ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. So sind die angestrebten Gesamtverträge mit den Verwertungsgesellschaften bislang noch nicht geschlossen worden. Erst mit dem bevorstehenden Vertragsschluss wird die Rechtsunsicherheit, die bislang nach Angaben aller Beteiligten bei der Anwendung des § 52a UrhG besteht, weitgehend behoben und eine hinreichende Grundlage für die Erfassung der tatsächlichen Nutzung geschaffen werden. Auch die notwendigen Investitionen für eine Nutzung von Werken nach § 52a UrhG werden vermutlich erst nach dem Abschluss der Gesamtverträge getätigt werden. Hiernach wird sich die Nutzung von § 52a UrhG genauer feststellen lassen.

Bei der Entscheidung zum Zeitraum der Verlängerung war den unterschiedlichen Interessen angemessen Rechnung zu tragen. Eine möglichst lange Frist läge zwar im Interesse der Nutzer, würde jedoch nicht den Interessen der Rechtsinhaber gerecht. Im Ergebnis wird daher eine Verlängerung der Befristung des § 52a UrhG bis zum 31. Dezember 2008 empfohlen. Eine dann durch das Bundesministerium der Justiz durchzuführende Evaluation wird eine verlässliche Basis zur endgültigen Beurteilung des § 52a UrhG bieten.

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Günter Krings Berichterstatter	**Dirk Manzewski** Berichterstatter	**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** Berichterstatterin
Wolfgang Neskovic Berichterstatter	**Jerzy Montag** Berichterstatter	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333